

**Satzung zur ersten Änderung der Satzung  
über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis  
Nordsachsen  
(Satzung OrgL – RD Nordsachsen)**

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), des § 35 Absatz 1 und 49 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) und des § 11 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 05. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), rechtsbereinigt mit Verordnungsnovelle vom 19. April 2013, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 22. April 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung**

Der **Absatz 1 des § 2** „Struktur und Organisation“ wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit (Ziel x+30) wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in zwei Bereiche Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Bereiche) Torgau-Oschatz und Delitzsch untergliedert.  
In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:

1. OrgL-Gruppe im Bereich Torgau-Oschatz

Oschatz/Wermsdorf DRK Kreisverband Torgau-Oschatz  
Torgau DRK Kreisverband Torgau-Oschatz

2. OrgL-Gruppe im Bereich Delitzsch

Eilenburg DRK Kreisverband Eilenburg  
Schkeuditz DRK Meißen gGmbH  
Delitzsch DRK Kreisverband Delitzsch.

Der **Absatz 2 des § 11** „Finanzierung und Entschädigung“ wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes an den jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 18,00 €.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Torgau, den 22.04.2015



Czupalla  
Landrat

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'Czupalla'.

## **Hinweis**

### **gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.